

Brigitte Artmann
Kreisrätin/Kreisvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
KV Wunsiedel
Am Frauenholz 22
95615 Marktredwitz/Germany
Tel +49 0923162821
Mobil +49 01785542868
brigitte.artmann@gruene-fichtelgebirge.de
www.gruene-fichtelgebirge.de

Ministerialdirektor Dr. Helge Wendenburg
Abteilung WR
BMUB
helge.wendenburg@bmub.bund.de

Nur bei Email

Marktredwitz, den 08.02.2015

Betreff: SUP Fracking / SUP Energiekonzept

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Wendenburg,

Sie legen einen Gesetzentwurf mit Ziel der Erlaubnis zum Fracking den Verbänden zur Stellungnahme vor. Dieser Gesetzentwurf ist abzulehnen, da er nicht europäischem Recht entspricht.

1. Die UN Aarhus Konvention schreibt bei umweltrelevanten Angelegenheiten, auch bei Gas und Ölgewinnung¹ zwingend Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der drei Säulen der Konvention vor. Information, Beteiligung und Zugang zu Gerichten sind in der UN Aarhus Konvention geregelt. Im Anhang I steht welche umweltrelevanten Angelegenheiten einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit unterliegen und zwar in einem Stadium, in dem alle Optionen offen sind („when all options are open“, Aarhus 6.4.). Der von Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf sieht keine grenzübergreifende Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) Fracking als eigene Strategische Umweltprüfung (SUP) oder innerhalb einer Strategischen Umweltprüfung SUP Energiekonzept Deutschland vor. Unabhängig davon, dass Fracking generell wegen zu hoher Risiken abzulehnen ist, liegt hier ein Gesetzentwurf vor, der gegen geltendes übergeordnetes internationales und europäisches Recht verstößt, denn obwohl ihr Gesetzentwurf die zu erwartenden Risiken durch Fracking durchaus deutlich macht, bieten Sie keine Strategische Umweltprüfung (SUP) Fracking an für Millionen von Menschen, die durch die Vielzahl der zu erwartenden Projekte betroffen sein werden. Da es nicht abzusehen ist, in welchen Gebieten irgendwann Fracking betrieben werden wird, ist die Bevölkerung in ganz Deutschland einzubeziehen. Und da auch Grenzregionen betroffen sein werden, muss ein grenzübergreifendes Verfahren stattfinden.
2. Da Sie ein Gesetz für ganz Deutschland vorlegen, werden auch mühelos die Mengenangaben erreicht, die im Anhang der Aarhus Konvention genannt werden. Da auch Bereiche an Bundesgrenzen mit Wassereinzugsgebieten grenzübergreifend betroffen sein werden, Flusssysteme, aber auch Grundwassersysteme, ist ein grenzübergreifendes Strategisches Umweltprüfungsverfahren nötig.

¹ Aarhus Anhang I, Artikel (12) Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t pro Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m³ pro Tag bei Erdgas.

3. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Aarhus (und Espoo) ist zudem vorgeschrieben, **wenn für sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist** (Aarhus Anhang I, Artikel 20)² und/oder wenn durch die geplanten Maßnahmen **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit erwartet werden** (Aarhus Anhang I, Artikel 21)³.
4. In Ihrem Gesetzentwurf erwarten Sie völlig ohne Frage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einer großen Fläche. Zumindest liest man nirgends „ es werden keine Auswirkungen erwartet“. In unten angefügtem Anhang 2 habe ich Ihnen nur einige relevante Punkte gelb unterlegt, aus denen hervorgeht, dass Sie erhebliche nachteilige Auswirkungen erwarten und versuchen sich dagegen abzusichern. Es ist eine Erfassung aller Hinweise und Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit nötig **und zwar vor der Erteilung von Fracking-Untersuchungslizenzen und vor Genehmigung durch ein Gesetz**. Das heißt, da bereits Untersuchungslizenzen vergeben wurden, wurden diese widerrechtlich erteilt.
5. Sie schreiben in Ihrem Gesetzentwurf weiter: **Die zuständige Behörde hat die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet zu veröffentlichen.** - Eine alleinige Internetveröffentlichung entspricht bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung und auch bei einer grenzübergreifenden Strategischen Umweltprüfung nicht internationalem und europäischem Recht. Nachzulesen ist das in der Temelin Expertise, die Dr. Michael Zschiesche vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen Berlin (UfU) Berlin im Auftrag von MdL Ludwig Hartmann und der Grünen Fraktion im Bayerischen Landtag erstellt hat.⁴ Auf Nachfrage wird Herr Dr. Zschiesche vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen Berlin (UfU) Ihnen nähere Auskunft geben können. Ihr Gesetz widerspricht also auch hier dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und Beteiligung entsprechend internationalem und europäischem Recht (UN Aarhus Konvention).
6. In Ihrem vorgelegtem Gesetzestext steht: **Es (das Gesetz. Anmerk. Artmann) ist mit EU-Recht vereinbar.** Es wurde bereits erklärt, warum das nicht so ist. Zudem verstößt die EU SUP Direktive selbst gegen die UN Aarhus Konvention. Denn die Direktive sieht keinerlei rechtlich verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung vor, somit auch keinen Zugang zu Gerichten. Genau das verstößt gegen Aarhus. Eine Anpassung der EU SUP Direktive an die Aarhus Konvention von der EU Kommission zu erwirken ist die erste Pflicht der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartnerin der UN Aarhus Konvention.
7. Auch mit Hinblick auf den Verweise von erwarteten Schäden im Bereich der Nord- und Ostsee müssen grenzübergreifende Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in allen Anrainerstaaten durchgeführt werden, bzw. eingefordert werden.

Es liegt wohl in der Kompetenz der Verbände die nötigen Korrekturen einzufordern. Denn es sieht nicht so aus, als ob die Bundesregierung endlich einlenken wolle. Vertreter von Nuclear Transparency Watch, BUND und

² Aarhus Anhang I, Artikel (20) Jede Tätigkeit, die nicht durch die Nummern 1 bis 19 erfaßt ist, **wenn für sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.**

³ Aarhus Anhang I, Artikel (21) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens findet keine Anwendung auf diegenannten Vorhaben, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Methoden oder Produkte über einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden, **es sei denn, sie würden wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit haben.**

⁴ www.gruene-fraktion-bayern.de/sites/default/files/gutachten_temelin_original_2.pdf

Greenpeace ersuchten um einen ersten Gesprächstermin mit dem BMUB an. Auch Anwälte vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen Berlin (UfU) wären dabei gewesen. Wir wollten über rein rechtliche Fragen betreffend UVP/ SUP Gesetz in allen der Aarhus Konvention unterliegenden Fragen sprechen, bei Energiefragen wie atomaren grenzübergreifenden Verfahren, bei Endlagersuche, sowie Bundesnetzagentur und Netzplanungen, mit Betonung auf Öffentlichkeitsbeteiligung mit Zugang zu Gerichten. Ein angefragter Termin am 2. Februar 2015 wurde uns abgesagt. Eine zügige Klärung ist nötig im Interesse der Öffentlichkeit. Wir würden diese Klärung über einen zeitnahen Dialogprozess vorziehen, um eine belastbare Gesetzeslage im Rahmen des UVP/SUP Gesetzes zu schaffen und um zukünftige langandauernde Klageprozesse zu vermeiden, die zu Lasten der Investoren gehen werden.

Es mögen für Ihren Gesetzentwurf auch noch verschieden andere unten angefügte Punkte der Aarhus Konvention Anhang I relevant sein. Aufgrund der Kürze der Zeit war es mir leider nicht möglich, alle relevanten Fakten zu prüfen und so habe ich mich auf das Wichtigste beschränkt.

In Erwartung Ihrer Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Artmann

Anlage:

1. Aarhus Konvention Anhang I – verschiedene Punkte
2. BMUB WR I 2 – 21111/8 – Auszüge – einige „*nachteilige Auswirkungen*“, *gelb unterlegt*

Anlage 1:

Aarhus Konvention:

Anhang I

Liste der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten

(1) Energiebereich

Mineralöl- und Gasraffinerien;

Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen;

(10) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m³.

(11) a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 100 Mio. m³ pro Jahr an Wasser umgeleitet werden;

b) in allen anderen Fällen Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluß des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m³ pro Jahr übersteigt und mehr als 5 Prozent dieses Durchflusses umgeleitet werden.

In beiden Fällen wird der Transport von Trinkwasser in Rohren nicht berücksichtigt.

(12) Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t pro Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m³ pro Tag bei Erdgas.

(13) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Mio. m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.

(14) Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.

(18) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200.000 t und mehr.

(20) Jede Tätigkeit, die nicht durch die Nummern 1 bis 19 erfaßt ist, wenn für sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(21) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens findet keine Anwendung auf die genannten Vorhaben, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Methoden oder Produkte über einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden, es sei denn, sie würden wahrscheinlicherhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit haben.

Anlage 2

Stand: 10.12.2014

BMUB

WR I 2 – 21111/8

Vorblatt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher
Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den
Verfahren der Fracking-Technologie**

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund sollen im Wasserhaushaltsgesetz insbesondere die folgenden Regelungen getroffen werden:

- **Pflicht des Gewässerbenutzers, im möglichen Einwirkungsbereich der Maßnahmen, einen umfassenden Ausgangszustandsbericht zu erstellen** (§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bergbaulicher Vorhaben).
- **Erfordernis der Offenlegung der Identität aller Stoffe**, die bei Frackingmaßnahmen verwendet oder untertägig abgelagert werden sollen, ihrer voraussichtlichen Menge und der Zusammensetzung der Gemische (§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bergbaulicher Vorhaben); Veröffentlichung dieser Angaben im Internet (§ 13b Absatz 1 Satz 2 WHG).

- Überwachung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer während und nach der Durchführung der Fracking-Maßnahmen (§ 13b Absatz 2 Nummer 1 WHG).

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher
Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der
Fracking-Technologie¹²**

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 13b

Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen;

Stoffregister

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 muss insbesondere die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung der Verordnung zur Änderung der UVP-V Bergbau und der ABBergV und Fundstelle im BGBl.] geändert worden ist, enthalten. Die zuständige Behörde hat die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet zu veröffentlichen.

Seite 18

Pflichten des Gewässerbenutzers, im möglichen Einwirkungsbereich der Maßnahmen einen umfassenden Ausgangszustandsberichts zu erstellen (§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben). Erfordernis der Offenlegung der Identität aller Stoffe, die bei Fracking- Maßnahmen verwendet oder untertäglich abgelagert werden sollen, ihrer voraussichtlichen Menge und der Zusammensetzung der Gemische (§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) ; Veröffentlichung dieser Angaben durch den Antragsteller im Internet (§ 13b Absatz 1 Satz 2 WHG).

III. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Artikel 1 Nummer 1 und 6 sowie Artikel 4 dienen der Umsetzung von Artikel 38 der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und – Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66). Im Übrigen dient das Gesetz nicht der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben. Es ist mit EU-Recht vereinbar.

V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die vorgesehenen Regelungen zu Fracking-Maßnahmen sowie zur Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Fracking-Maßnahmen anfallen, für einen wirksamen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sowie von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten unverzichtbar sind.

Seite 30

Die Bürger in den Regionen der Erprobungsstandorte sollen kontinuierlich vor Ort über den Verlauf und die Ergebnisse der Erprobungen unterrichtet werden. Darüber hinaus soll ihnen im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Begleitprojekts die Möglichkeit eingeräumt werden, eigenverantwortlich Experten auszuwählen, um die Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen fachlich besser bewerten zu können. Durch regelmäßige Anhörungen mit der Expertenkommission soll ein kontinuierlicher Austausch mit den Dialogprozessen vor Ort gewährleistet werden. Voraussetzung für die Förderung von Forschungsvorhaben mit öffentlichen Mitteln an den Erprobungsstandorten ist die Bereitschaft von Unternehmen, die Erprobungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen und die relevanten Daten und Ergebnisse offen und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.

Seite 31

Zu § 13b WHG

Seite 32

§ 13b trifft im Hinblick auf die neuen Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 nähere Regelungen zu den im Erlaubnisverfahren vorzulegenden Antragsunterlagen und zur Überwachung (Absätze 1 bis 4). Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für ein Register für Stoffe, die bei diesen Gewässerbenutzungen verwendet oder abgelagert werden.

In § 13b Absatz 1 Satz 1 WHG werden die Antragsunterlagen für eine Erlaubnis zum Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme sowie für die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die dabei oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, geregelt. Da es sich insoweit um UVP-pflichtige Vorhaben handelt (siehe die Neuregelungen in § 1 Nummern 2a, 2c, 8 Buchstabe b und 8a der UVP-V Bergbau), wird hierbei auf die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der UVP-V Bergbau Bezug genommen. Um die Auswirkungen der Gemische auf Boden und Grundwasser beurteilen zu können, sind vollständige Angaben über die Identität aller Stoffe, mit denen im Rahmen der Gewässerbenutzung umgegangen werden soll, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in den Gemischen erforderlich (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der UVP-V Bergbau).

Zudem ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der UVP-V Bergbau). Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Gesteins, in dem geackert werden soll, und des möglicherweise betroffenen Grund- und Oberflächenwassers insbesondere in Bezug auf die bei den vorgesehenen Fracking- Maßnahmen verwendeten Stoffe erfassen. Er dient zunächst dazu, einen fundierten Kenntnisstand über die Beschaffenheit insbesondere des Grundwassers vor dem Beginn des Frack-Prozesses (physikochemische Verhältnisse, geogene Hintergrundwerte) zu gewinnen.

Andererseits dient der Bericht der Erbringung des Nachweises, dass festgestellte Grundwasserverunreinigungen im Vorfeld von Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme nicht durch diese Tätigkeiten verursacht wurden oder werden (Beweissicherungsfunktion). Schließlich dient der AZB der Vorbereitung eines Überwachungskonzeptes (vgl. § 13b Absatz 2). Zur Entwicklung eines solchen Konzeptes und für die dazu notwendigen Festlegungen sind bestimmte Kenntnisse über den Untergrund erforderlich. Insbesondere muss geklärt werden, in welchen Grundwasserhorizonten Kontrollbohrungen niedergebracht werden sollen, die verwertbare Ergebnisse zu einem vertretbaren Aufwand liefern. Zu den erforderlichen Kenntnissen gehören Informationen über

- die allgemeinen hydrologischen Verhältnisse des flachen und tieferen Untergrundes sowie
- die Wirkung und die Eigenschaften von Barrieregesteinen.

Nach § 13b Absatz 1 Satz 2 hat die zuständige Behörde die stoffbezogenen Antragsunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet zu

veröffentlichen.

§ 13b Absatz 2 sowie § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung regeln die Überwachungsmaßnahmen während der laufenden Fracking-Maßnahmen und danach.

§ 13b Absatz 2 Nummer 1 normiert das Erfordernis der regelmäßigen Überwachung der Beschaffenheit des Grundwassers und oberirdischer Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens. In der jeweiligen Erlaubnis sind hierzu konkrete Anforderungen festzulegen. Die Überwachung ist während des gesamten Frack-Vorgangs, aber auch während der Gewinnungsphase, des Rückbaus und bei möglichen Spätschäden darüber hinaus durchzuführen. Die Überwachung dient dazu, etwaige nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit infolge von Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 möglichst frühzeitig zu erkennen, um auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen solcher Veränderungen und zur Wiederherstellung des Ausgangszustands zu ergreifen. Zur Überwachung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer ist in der Erlaubnis die Einrichtung von Messstellen an den jeweils geeigneten Orten vorzuschreiben. Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde – ebenfalls nach konkreten Maßgaben in der Erlaubnis – über die Ergebnisse der Überwachung schriftlich zu berichten (Absatz 2 Nummer 2). Der Bericht dient der Transparenz.

§ 13b Absatz 3 sieht vor, dass in der Erlaubnis auch die regelmäßige Überwachung nach § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung näher zu regeln ist. Nach diesen neuen Vorschriften sind die Integrität des Bohrlochs sowie Lagerstättenwasser und Rückfluss nach dem Stand der Technik regelmäßig zu überwachen. Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde – ebenfalls nach konkreten Maßgaben in der Erlaubnis – über die Ergebnisse auch dieser Überwachung schriftlich zu berichten. Zudem hat der Erlaubnisinhaber nach Absatz 4 die Behörde über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer oder des Bodens aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, die Folge von Fracking-Maßnahmen oder der Ablagerung dabei anfallender flüssiger Stoffe sein können, unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten.

Absatz 5 enthält die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung eines sogenannten Fracking-Chemikalienkatasters im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung. Die Herstellung der größtmöglichen Transparenz für Zulassungs- und Überwachungsbehörden sowie die Öffentlichkeit bei Einsatz verschiedener Stoffe und Gemische ist ein herausragendes Ziel der Gesetzgebung zum Fracking. Der Schaffung dieser Transparenz dient einmal die individuelle Veröffentlichungspflicht in § 13b Absatz 1 Satz 2 WHG für jeden Antragsteller. Sofern die individuellen Veröffentlichungen für Behörden und Öffentlichkeit nicht ausreichen, um einen Überblick über die in Deutschland bei Fracking-Maßnahmen eingesetzten Stoffe und Gemische zu erhalten, kann die Bundesregierung aufgrund von Absatz 5 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 11 WHG die Errichtung und Führung eines internetgestützten Registers für Stoffe regeln, die beim Fracking eingesetzt oder bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 untertägig abgelagert werden. Das Register muss für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sein.

Seite 40

Zu Artikel 4 (Änderung des Umweltschadensgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 90 WHG, mit der der geltende § 3 Absatz 2 des Umweltschadensgesetzes erweitert wird. Der geänderte Verweis in § 3 Absatz 2 USchadG stellt sicher, dass die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels auch in Bezug auf eventuelle Umweltschäden bei Meerestwasser Anwendung finden können. Dies wäre dann ein Umweltschaden im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe b USchadG.